

Reglement über die Ausrichtung von Stipendien der STIPENDIENSTIFTUNG der Korporation Oberägeri

vom 14. Juni 2018

Präambel

Der Stiftungsrat der Stipendienstiftung erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 4 und Art. 4 der Stiftungsurkunde der Stipendienstiftung der Korporation Oberägeri vom 4. Juli 2018 das vorliegende Reglement:

Art. 1 Bezugsberechtigung für Stipendien

Die Bezugsberechtigung für Stipendien, die Gesuchstellung und die Dauer der Ausrichtung der Stipendien richten sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Reglements nach Art. 2 der Stiftungsurkunde.

Lernende gemäss Berufsbildungsgesetz des Bundes sowie Studentinnen und Studenten müssen in ihrer beruflichen Ausbildung stehen und sind längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bezugsberechtigt.

Art. 2 Gesuche für Stipendien

Gesuche um Ausrichtung eines Stipendiums sind mittels eines vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Formulars schriftlich beim Stiftungsrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Das Gesuchsformular kann bei der Korporationskanzlei Oberägeri bezogen werden und ist auch dort einzureichen.

Ein Gesuch gilt jeweils nur für ein Jahr der Ausbildungszeit und ist alljährlich zu erneuern bzw. neu einzureichen, längstens jedoch bis zur Beendigung der beruflichen Ausbildung oder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Anmeldungen sind bis zum 31. Juli des Antragsjahres (Datum des Poststempels) einzureichen.

Das Gesuchsformular ist von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst sowie bei Fehlen der Handlungsfähigkeit auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen und mit den darin genannten Unterlagen zu ergänzen.

Der Stiftungsrat ist befugt, weitere sachdienliche Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, insbesondere in den Lehrvertrag und andere Dokumente, die sich unmittelbar auf die Ausbildungssituation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers beziehen, Einsicht zu nehmen.

Der Stiftungsrat prüft die Gesuche sorgfältig und objektiv und beschafft sich die erforderlichen Informationen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung erfüllt sind und der Stiftungszweck jederzeit eingehalten wird.

Art. 3 Ausrichtung von Stipendien

Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund seiner Prüfung der eingegangenen Gesuche nach pflichtgemäßem Ermessen über die Höhe der auszurichtenden Stipendien. Dabei berücksichtigt er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Art. 3 Abs. 3 der Stiftungsurkunde, die Anzahl der Gesuche und die jeweiligen materiellen bzw. bedarfsrelevanten Verhältnisse der einzelnen Gesuchsteller.

Der Stiftungsrat richtet die Stipendien jeweils nur für ein Jahr aus.

Die Ausrichtung der Stipendien erfolgt in der Regel direkt an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller selbst bzw. auf das von ihnen genannte Bank- oder Postkonto; anderslautende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Stiftungsrat und der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller oder deren gesetzlichen Vertreter bleiben vorbehalten.

Art. 4 Rückforderung

Bricht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller (Stipendiat) die Lehre oder das Studium während des Bezugsjahres unbegründet ab oder vernachlässigt er die Ausbildung dauernd und in grober Weise, kann der Stiftungsrat das für das laufende Jahr bereits ausbezahlte Stipendium ganz oder anteilmässig zurückfordern oder weitere Stipendien verweigern. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass die Ausrichtung eines Stipendiums durch unwahre oder irreführende Angaben oder Täuschung des Stiftungsrates erlangt wurde.

Art. 5 Stiftungsrat

Die Tätigkeit des Stiftungsrates bestimmt sich nach Art. 4 der Stiftungsurkunde sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten unter Angabe der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe für die Einberufung eine Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates mündliche Beratung verlangt.

Die Präsidentin oder der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder das von der Präsidentin oder vom Präsidenten bezeichnete Mitglied des Stiftungsrates, führt den Vorsitz und bezeichnet den Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt für nicht traktandierte Geschäfte.

Bei Interessenskollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand.

Die Berichterstattung des Stiftungsrates richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich dem Stiftungsrecht des ZGB, den Weisungen der Aufsichtsbehörden sowie den Bestimmungen in der Stiftungsurkunde.

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 28. Februar 2018 beschlossen. Es ersetzt dasjenige, welches an der Korporationsgemeindeversammlung vom 22. April 2005 genehmigt wurde.

Das Reglement und seine Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Der Bürgerrat Oberägeri hat dieses Reglement am 14. Juni 2018 genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung in Kraft.
